

11.2.2. Fachkenntnisse auf dem Gebiet A1 unter Ziffer 3.3 und auf mindestens einem weiteren Gebiet unter derselben Ziffer

11.2.3. Umfragekapazitäten im Verhältnis zu den vorgenannten Gebieten

11.2.4. Auf der Grundlage der vorstehenden Kriterien vergeben die Kommissionsdienststellen die Aufträge nach den im Angebot angesetzten Kosten je Umfrage; das (unter Ein-schluß sämtlicher Kosten) günstigste Angebot erhält den Zuschlag.

12. **Auswahlausschuß**

Die Kommission wird voraussichtlich im Laufe des Monats Februar 2000 die Angebote auswählen und die Kofinanzierungsverträge vergeben. Hierzu wird ein Auswahlausschuß eingesetzt, der dem Generaldirektor für Wirtschaft und Finanzen untersteht. Dem Ausschuß gehören insgesamt fünf Vertreter verschiedener Referate an. Der Ausschuß wird durch ein Sekretariat unterstützt, das gegebenenfalls für die nachträgliche Information über den Ablauf der Auswahl der Organisation/des Instituts sorgt, der/dem die Durchführung der Umfragen angeboten wird. Bieter, die nicht von der Kommission berücksichtigt wurden, erhalten einen entsprechenden Bescheid.

13. **Evaluierung**

Das gemeinsame harmonisierte Programm wird von den Kommissionsdienststellen evaluiert. Die Bieterorganisation/-institute verpflichten sich, die Durchführung der Evaluierung zu erleichtern, namentlich indem sie Zugang zu ihren Räumlichkeiten und zu dem mit den Umfragen betrauten Personal gewähren.

14. **Kontrollen**

Die Kommission führt anhand von Unterlagen und vor Ort Kontrollen durch, um die ordnungsgemäße Verwendung der für die Kofinanzierung der Umfragen vorgesehenen EG-Haushaltsmittel zu überprüfen.

15. **Wichtiger Hinweis**

Der vorliegende Aufruf beinhaltet keinerlei vertragliche Verpflichtung der Europäischen Kommission gegenüber den Organisationen/Instituten, die ein Angebot einreichen. Mitteilungen im Zusammenhang mit dem vorliegenden Aufruf bedürfen der Schriftform.

16. **Termin für die Absendung des Aufrufs durch die GD ECFIN: 10.1.2000**

17. **Termin für den Erhalt des Aufrufs durch das Amt für amtliche Veröffentlichungen: 10.1.2000**

GROTIUS

Jahresprogramm und Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für das Jahr 2000

(2000/C 12/11)

Der Rat hat am 28. Oktober 1996 das Förder- und Austauschprogramm für die Rechtsberufe (Grotius) angenommen (Gemeinsame Maßnahme 96/636/JI, Abl. L 287 vom 8.11.1996, S. 3).

Das Programm erstreckt sich über den Zeitraum 1996 bis 2000. Als finanzieller Bezugsrahmen für die Durchführung des Programms ist ein Betrag in Höhe von 8,8 Mio. EUR vorgesehen. Die Haushaltsmittel für das Jahr 2000 belaufen sich auf 2 Mio. EUR.

Programmziele

1. Die allgemeinen Ziele des Grotius-Programms sind in der Gemeinsamen Maßnahme zur Festlegung des Programms in Artikel 1 dargelegt, um insbesondere die gegenseitige Kenntnis der Rechtsordnungen und der Rechtspflege der Mitgliedstaaten zu verbessern und deren justitielle Zusammenarbeit zu erleichtern.
2. Aus dem Haushalt 2000 können Projekte finanziert werden, die die in der nachstehenden Ziffer 3 und den Artikeln 3, 4,

5, 6 und 7 der Gemeinsamen Maßnahme zur Festlegung des Grotius-Programms erläuterten Maßnahmen umfassen, sich an die in Artikel 1 Absatz 2 der Gemeinsamen Maßnahme genannten Berufsgruppen richten und Themen der justitiellen Zusammenarbeit in den Bereichen Zivil-, Verwaltungs- oder Strafrecht betreffen (siehe Ziffer 7).

Nicht förderfähige Projekte

Abgesehen von den in der Gemeinsamen Maßnahme zur Festlegung des Programms genannten Kriterien und Leitlinien haben die Antragsteller zu beachten, daß Aus- und Fortbildungsmaßnahmen auf dem Gebiet des geltenden sekundären Gemeinschaftsrechts und dessen Anwendung nicht Teil des Programms Grotius sind, sondern unter das Programm Robert Schuman fallen.

Mit dem Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam am 1.5.1999 fällt die zuvor im Rahmen von Artikel K.1 Absatz 6 geregelte Materie (justitielle Zusammenarbeit in Zivilsachen) nunmehr in den Anwendungsbereich von Artikel 65

EG-Vertrag und somit unter das Gemeinschaftsrecht. Die betreffenden Themen werden jedoch für die Zwecke dieses Jahresprogramms noch so behandelt, als wären sie Teil des Programms Grotius. Die Unterscheidung zwischen den Programmen Schuman und Grotius wird also mutatis mutandis beibehalten.

Im Bereich Justiz und Inneres verwaltet die Kommission außerdem folgende Programme:

- STOP (Förder- und Austauschprogramm für Personen, die für Maßnahmen gegen den Menschenhandel und die sexuelle Ausbeutung von Kindern zuständig sind, ABl. L 322 vom 12.12.1996);
- OISIN (Gemeinsames Programm für den Austausch, die Aus- und Fortbildung sowie die Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden, ABl. L 7 vom 10.1.1997);
- Odysseus (Ausbildungs-, Austausch- und Kooperationsprogramm in den Bereichen Asyl, Einwanderung und Überschreitung der Außengrenzen, ABl. L 99 vom 31.3.1998);
- Falcone (Austausch-, Ausbildungs- und Kooperationsprogramm für Personen, die für die Bekämpfung der organisierten Kriminalität zuständig sind, ABl. L 99 vom 31.3.1998).

Des Weiteren führt die Kommission die Initiative Daphne (siehe Webseite http://europa.eu.int/comm/justice_home/project/daphne/en/index.htm) durch, in deren Rahmen nichtstaatliche und gemeinnützige Organisationen bei der Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen unterstützt werden.

Auf die Anwendungsbereiche der PHARE- bzw. JI-Programme wird im folgenden noch eingegangen. Siehe nachstehend „Bewerbung der Projekte“.

Eine gleichzeitige Förderung durch diese Programme und durch das Grotius-Programm ist nicht zulässig. Bei der Antragstellung ist daher das Programm auszuwählen, das einen unmittelbaren Bezug zu dem Projekt aufweist. Einige Themen, die beispielsweise von den Programmen STOP, OISIN und Falcone abgedeckt werden, lassen sich auch dem Grotius-Programm zuordnen. Der Aspekt der justitiellen Zusammenarbeit muß daher zentrales Element eines Grotius-Projekts sein. Da für die einzelnen Programme unterschiedliche Antragsfristen gelten, besteht die Gefahr, daß Anträge, die nicht im Rahmen des jeweils relevanten Programms gestellt werden, keine Berücksichtigung finden.

Zuschußfähige Ausgaben

3. Zuschußfähig sind die Ausgaben für die unmittelbare Durchführung von Projekten, wobei die finanzielle Unterstützung durch die Gemeinschaft auf 80 % der Gesamtkosten beschränkt ist. Die Betriebskosten einer Einrichtung sind nicht zuschußfähig, selbst wenn die Einrichtung ein Ziel des Grotius-Programms verfolgt.

Wichtige Hinweise:

- Vor der Bewilligung durch den Ausschuß eingegangene Ausgabenverpflichtungen werden im Rahmen des Grotius-Programms nicht berücksichtigt (es ist zu beachten, daß der Ausschuß voraussichtlich Mitte Mai 2000 zusammentreten wird).
- Ein aus dem Haushalt 2000 finanziertes Projekt muß vor Ablauf des Jahres 2000 begonnen haben und in wesentlichen Teilen durchgeführt worden sein.
- Ein Projekt muß spätestens ein Jahr nach der amtlichen Mitteilung der Bewilligung abgeschlossen sein, sofern keine Verlängerung gewährt wurde ⁽¹⁾.

Die Antragsteller werden darauf hingewiesen, daß das Zahlungsverfahren der Kommission eine Vorfinanzierung der Projekte voraussetzt, so daß die Antragsteller ihre Ausgaben nicht direkt aus Grotius-Mitteln bestreiten können.

Förderfähige Bereiche

Zuschüsse werden in fünf Bereichen, die sich auch überschneiden können, entsprechend den unter den Ziffern 5 und 6 genannten Kriterien und Leitlinien gewährt:

- Veranstaltung von Konferenzen, Seminaren, Begegnungen, Kolloquien;
- Koordinierung von Forschungsarbeiten zu Themen im Zusammenhang mit der justitiellen Zusammenarbeit;
- Verbreitung von Informationen über ausländisches Recht und die justitielle Zusammenarbeit;
- Fortbildung in Rechtssprache und Rechtsvergleich;
- Veranstaltung von Praktika und Auslandsaufenthalten.

Für das Jahr 2000 werden 2 Mio. EUR bereitgestellt, die in etwa wie folgt auf die verschiedenen Themenbereiche aufgeteilt werden sollen:

Bereiche	EUR
— Aus- und Fortbildung	250 000
— Austausch	400 000
— Forschung/Studien	250 000
— Begegnungen (Seminare, Kolloquien, Konferenzen)	900 000
— Dokumentation/Information	200 000
Insgesamt	2 000 000

⁽¹⁾ Nach der Bewilligung eines Zuschusses durch den Grotius-Ausschuß sind alle Änderungen des ursprünglichen Projektvorschlags — z. B. eine Verlängerung des für die vollständige Durchführung des Vorhabens veranschlagten Zeitraums — beim Ausschußvorsitzenden schriftlich zu beantragen und von diesem schriftlich zu genehmigen.

4. Das Programm ist nicht an Studenten gerichtet, die sich in der Grundausbildung befinden, wohl aber an Rechtsreferendare.

Projektträger können nationale oder internationale staatliche oder nichtstaatliche Einrichtungen sein, die z. B. eine juristische Aus- bzw. Fortbildung und Aus- bzw. Fortbildungsmaßnahmen für Anwälte oder andere mit der Rechtspflege befaßte Personen anbieten, sowie Forschungszentren und Berufsverbände. Initiativen von Privatpersonen werden nicht gefördert.

Auswahlkriterien

5. Bei der Auswahl der zu finanzierenden Projekte werden folgende Kriterien zugrunde gelegt:

- Potentieller Beitrag des Projekts im Hinblick auf den festgestellten Bedarf des Bürgers;
- praktischer Zweck des Projekts, wobei die Vermittlung von Kenntnissen, die der Ausübung der beruflichen Tätigkeit unmittelbar zugute kommen, maßgeblich ist, ohne daß die kulturellen und soziologischen Hindernisse, die einer Zusammenarbeit entgegenstehen, vernachlässigt werden;
- Qualität der Vorbereitung und der Organisation sowie Klarheit und Präzision der Zielsetzungen, des Konzepts und der zeitlichen Planung;
- Zahl der Angehörigen von Rechtsberufen, denen das Projekt einen Nutzen bringen dürfte, sei es direkt oder durch den Kontakt mit Teilnehmern, die die erlangten Kenntnisse weitergeben;
- Zugänglichkeit des Projekts, d. h. angewandte Methode sowie Berücksichtigung der vorhandenen Kenntnisse und der beruflichen Sachzwänge der Teilnehmer bei der Ausrichtung des Projekts;
- Beteiligung verschiedener Einrichtungen und gemeinsame Nutzung ihrer Fachkenntnisse bei der Organisation des Projekts;
- Möglichkeit der Teilnahme Angehöriger von Rechtsberufen verschiedener Länder und Disziplinen sowie Gelegenheit zum Erfahrungsaustausch;
- Komplementarität der Projekte und stärkere Synergieeffekte als durch unabhängig voneinander durchgeführte Einzelmaßnahmen;
- Relevanz des Projekts aufgrund seiner besonderen Aktualität, z. B. weil es im Zusammenhang mit der Anwendung der vom Rat beschlossenen Instrumente oder Programme der justitiellen Zusammenarbeit steht;
- Notwendigkeit des Projekts, weil es
 - sich mit einem bisher kaum behandelten Problem beschäftigt oder
 - die Zusammenarbeit bzw. die Verbesserung des gegenseitigen Verständnisses zwischen Mitgliedstaaten zum Gegenstand hat, die noch keinen regelmäßigen Erfahrungsaustausch im Rechtswesen pflegen;

— Sprachkurse werden nur gefördert, wenn ein unmittelbarer beruflicher Bedarf besteht und sie ohne die Durchführung des eingereichten Projekts in unzureichendem Maß angeboten würden;

— Konferenzen über allgemeine Rechtsfragen sind nur förderfähig, wenn das Thema besonders aktuell ist, z. B. bei Einführung neuer Gesetze in verschiedenen Ländern.

Leitlinien

6. Grundsätzlich sollten sich die Projekte auf Bereiche konzentrieren, in denen die Angehörigen von Rechtsberufen und die Bürger in der Praxis auf Schwierigkeiten stoßen. Zunächst sollte im Rahmen der Projekte erläutert werden, wie die geltenden Rechtsvorschriften ordnungsgemäß anzuwenden sind und mit welchen Instrumenten eine ordnungsgemäße Anwendung sicherzustellen ist. Erst danach sollte, falls erforderlich, die Frage einer möglichen Änderung der Rechtsvorschriften bzw. Übereinkünfte behandelt werden. Vor allem sollte das Verständnis für andere Rechtssysteme und -kulturen gefördert werden, damit die justitielle Zusammenarbeit auf einer vertrauensvollen Basis erfolgen kann.

Ausgehend von diesen Kriterien werden den Antragstellern folgende Leitlinien an die Hand gegeben:

- ehrgeizigen und langfristigen Projekten oder Vorhaben, für die hohe Zuschüsse beantragt werden, sollten Pilotprojekte oder Durchführbarkeitsstudien vorausgehen;
- ist die Einführung eines Dokumentationsnetzes, einer Datenbank usw. geplant, sollten Quelle, Forschungsgebiet, Methodik, Häufigkeit der Aktualisierungen usw. detailliert angegeben werden;
- Forschungsprojekte sollten sich nicht auf die Analyse juristischer Schriften beschränken, sondern auf die Praxis ausgerichtet sein und zu verwertbaren Schlußfolgerungen führen;
- der Multiplikatoreffekt eines Projekts wird anhand der Zahl der Teilnehmer und im Hinblick auf deren Status und ihre Fähigkeit zur Verbreitung der Projektergebnisse beurteilt;
- bei sehr kleinen Projekten, der Veranstaltung von Praktika und Auslandsaufenthalten mit geringer Teilnehmerzahl ist der voraussichtliche Nutzen nachzuweisen. Projekte, bei denen davon auszugehen ist, daß sie nur der antragstellenden Einrichtung nutzen, werden nicht berücksichtigt;
- Tagungen von Aus- und Fortbildungsinstituten werden nur berücksichtigt, wenn sie einen genau festgelegten Zweck im Rahmen eines bestimmten Projekts oder einer politischen Maßnahme verfolgen;
- die Qualität der Vorbereitung wird sowohl objektiv in bezug auf die Konzeption und Planung des Projekts als auch subjektiv im Hinblick auf die Erfahrung und Seriosität der antragstellenden Einrichtung beurteilt. Stellt eine Einrichtung Folgeanträge, werden die früheren Anträge mit berücksichtigt. Projekte von Einrichtungen oder Vereinigungen ohne etablierte Strukturen und mit nur begrenzten personellen und finanziellen Ressourcen kommen ebenfalls in Betracht.

- der sich aus der Beteiligung verschiedener Berufsgruppen ergebende Zusatznutzen wird nicht in quantitativer, sondern in qualitativer Hinsicht unter Berücksichtigung der Komplementarität der Beiträge der an dem Projekt beteiligten Berufsgruppen beurteilt;
- ein hohes Maß an Interaktion zwischen Projektleitung und Teilnehmern wird positiv bewertet;
- sich ergänzende Projekte sind mit separaten Kostenaufstellungen einzureichen, damit geprüft werden kann, ob diese Vorhaben gemeinsam oder getrennt gefördert werden sollten.

Themen

7. Bei der Auswahl von Themen für Projekte, die im Rahmen des Programms förderfähig sind, sollte vor allem den Schlußfolgerungen des Gipfeltreffens von Tampere Rechnung getragen werden. Beispielsweise wird gegenwärtig folgenden Themen besondere Bedeutung beigemessen:

Justitielle Zusammenarbeit in Strafsachen:

- Anwendung der Instrumente zur justitiellen Zusammenarbeit, einschließlich der EU-Instrumente wie der Auslieferungsübereinkommen von 1995 und 1996 sowie der regionalen und bilateralen Instrumente, soweit das Projekt zur Förderung der Zusammenarbeit in der Europäischen Union beiträgt;
- Aspekte der justitiellen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung bestimmter Straftaten wie
 - Computerkriminalität;
 - Nachahmung von Wirtschaftsgütern und Warenzeichen;
 - Geldfälschung;
 - Verkehrsdelikte;
 - Umweltstraftaten;
 - Finanzkriminalität;
 - Betrug und Fälschung bargeldloser Zahlungsmittel;
 - Betrug und Korruption;
 - Rassismus und Fremdenfeindlichkeit;
 - Menschenhandel;
- Besondere Aspekte des Verfahrensrechts, insbesondere wenn sie eine gegenseitige Amtshilfe erfordern, u. a.:
 - kommissarische Vernehmungen;
 - Überwachung des Fernmeldeverkehrs;
 - Urteile in Abwesenheit;
 - Verjährungsfristen;
 - Beweisaufnahme, Bestellung von Sachverständigen;
 - Untersuchungshaft;
 - Rechte von Opfern;

- Einziehung und Beschlagnahme;
- Haftbefehle;
- Koordinierung der Verfahren in miteinander zusammenhängenden Fällen bzw. in Fällen, in denen mehrere Gerichte zuständig sind;
- Abtretung von Verfahren;
- Maßnahmen zum schrittweisen Abbau von Hindernissen, die einer gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen entgegenstehen;
- Sanktionen verschiedener Art (Freiheitsstrafen, Geldstrafen, Beschlagnahme, Aberkennung von Rechten, Verschärfung der Sanktionen aufgrund früherer Verurteilungen, alternative Sanktionen, Vermittlung);
- Koordinierung der Verfolgung und Unterstützung strafrechtlicher Ermittlungen durch die Einrichtung eines Dienstes, dem aus den Mitgliedstaaten entsandte Angehörige der Rechtsberufe angehören.

Justitielle Zusammenarbeit in Zivilsachen:

- Bedarf an neuen Instrumenten zur Sicherstellung einer reibungslosen justitiellen Zusammenarbeit und zur Förderung des Zugangs zum Recht;
- Zusammenarbeit bei der Beweisaufnahme;
- Zustellung von Urkunden und sonstigen Dokumenten im Ausland;
- Maßnahmen zum schrittweisen Abbau von Hindernissen, die einer gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen entgegenstehen;
- Festlegung der gerichtlichen Zuständigkeit und des anwendbaren Rechts bei ehelichen Gütern und bei Erbfällen;
- Konkurse und Insolvenz;
- Festlegung der bei vertraglichen Schuldverhältnissen und nichtvertraglichen Schuldverhältnissen anzuwendenden Rechtsvorschriften;
- Zwangsvollstreckung;
- Schutz der Rechte des Kindes;
- Verfahren bei geringem Streitwert;
- Verfahren bei Zahlungsanweisungen;
- Vorläufige Maßnahmen;
- Möglichkeiten einer weiteren Angleichung der wesentlichen Rechtsvorschriften des Zivilrechts zwecks Beseitigung von Hindernissen, die einer ordnungsgemäßen Abwicklung von Zivilverfahren entgegenstehen;

allgemeine Fragen, wie zum Beispiel:

- Arbeit der Verbindungsrichter/-staatsanwälte;
- Problematik der Opfer von Straftaten;

- Vergleich von Aspekten des materiellen Rechts und des Verfahrensrechts, Analyse von Schwierigkeiten aufgrund potentiell unvereinbarer Vorschriften;
- Bedingungen, Kriterien und Verfahren für die Gewährung von Prozeßkostenhilfe;
- Zusammenarbeit zwischen Justizbehörden und zuständigen Verwaltungsdiensten der Mitgliedstaaten in bestimmten Bereichen;
- Datenschutz;
- Verbreitung von Informationen über Rechtsvorschriften;
- Verdolmetschung bei Gerichtsverhandlungen;
- Medien und Justiz;
- Verfahren in Fällen, die von Verwaltungsbehörden bearbeitet werden;
- Behandlung und Stellung der Minderjährigen in der Rechtsprechung;
- Einsatz neuer Technologien in Verfahren, justitielle Zusammenarbeit sowie Gerichtswesen im allgemeinen.

Bewertung der Projekte

Die Projekte werden anhand der obengenannten Kriterien und Leitlinien einzeln, aber auch insgesamt bewertet, damit interaktive Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, Seminare und Austauschmaßnahmen einerseits sowie eher traditionelle Aktivitäten wie Tagungen oder Forschungsmaßnahmen andererseits ausgewogen berücksichtigt werden. Willkommen sind vor allem Anträge von Einrichtungen aus EU-Mitgliedstaaten, die insgesamt weniger stark an den Projekten beteiligt sind.

Besonders berücksichtigt werden Projekte für Teilnehmer mit geringen internationalen Kontakten und — im Einklang mit der Kommissionsmitteilung „Agenda 2000“ — Projekte, an denen Angehörige von Rechtsberufen aus den beitragswilligen Ländern teilnehmen können. Allerdings ist darauf hinzuweisen, daß das Grotius-Programm nicht darauf abzielt, die mittel- und osteuropäischen Länder zu unterstützen; entsprechende Maßnahmen werden im Rahmen des PHARE-Programms gefördert (für detailliertere Auskünfte über PHARE siehe Website <http://europa.eu.int/comm/enlargement/pas/phare/publications/publist.htm>)

Antragstellung

8. *Zuschußanträge sind bis zum 31. März 2000* (ausschlaggebend ist das Datum des Poststempels) bei der Europäischen Kommission, Generaldirektion „Justiz und Inneres“ (z. H. Frau Vanovermeire), Rue de la Loi/Wetstraat 200, LX 46 4/82,

B-1049 Brüssel, auf dem vorgesehenen Antragsformular in einer der elf Sprachen der Europäischen Union einzureichen (eine Übersetzung in eine zweite Amtssprache kann beigefügt werden). Das Formular ist auf Anfrage unter der vorstehend genannten Anschrift sowie per Fax ((32-2) 295 81 06) oder E-mail (viviane.vanovermeire@cec.eu.int) erhältlich. Es ist auch über die Website http://europa.eu.int/comm/justice_home/jai/prog_en.htm zugänglich. Einzuzureichen ist der unterzeichnete Originalantrag (Telefaxe mit nachgereichtem Original werden nicht berücksichtigt); eine kurze Projektbeschreibung (2—3 Seiten) ist beizufügen. Eine Veränderung des Formulars oder die Verwendung früherer Formulare usw. machen den Antrag ungültig. In dem Formular ist unter Ziffer 9 das Projektziel möglichst kurz und präzise darzulegen.

Dem Antrag ist ein detaillierter, auf Euro lautender Kostenvoranschlag beizufügen (nach Möglichkeit sind die Beträge auch in der Landeswährung anzugeben). Diesem Voranschlag müssen die voraussichtlichen Gesamtkosten des Projekts zu entnehmen sein. Beantragt werden kann ein Zuschuß in Höhe von höchstens 80 % dieser Kosten. Der tatsächliche Zuschuß kann geringer ausfallen als der beantragte Kostenanteil. Möglich ist auch, daß nur ein Teil der vorgesehenen Maßnahme gefördert wird. (Die meisten Zuschüsse beliefen sich bisher auf 50—60 % der Projektkosten.) Die Betriebskosten von Einrichtungen werden nicht bezuschußt, auch wenn die Einrichtungen Ziele verfolgen, die denen des Grotius-Programms ähneln. Anträge ohne eine detailliert aufgeschlüsselte Kostenaufstellung werden nicht berücksichtigt.

Ein gültiger Antrag besteht also aus:

- dem ordnungsgemäß ausgefüllten und unterzeichneten Originalantrag;
- einer kurzen Projektbeschreibung;
- dem Budgetentwurf mit einer Kostenaufstellung.

Die Zuschußempfänger haben bei Werbemaßnahmen oder Veröffentlichungen darauf hinzuweisen, daß ihre Projekte durch das Grotius-Programm finanziell gefördert werden. Sie werden gebeten, von den Teilnehmern einen Fragebogen ausfüllen zu lassen. Bei Seminaren, Kolloquien oder Konferenzen sollen sie auf Anfrage einer der für die Verwaltung des Grotius-Programms zuständigen Personen die Teilnahme ermöglichen. Binnen drei Monaten nach Projektabschluß ist der Generaldirektion „Justiz und Inneres“, Rue de la Loi/Wetstraat 200, LX 46 4/82, B-1049 Brüssel, ein Bericht über die Durchführung des Projekts, etwaige Schwierigkeiten, die Projektbewertung durch die Teilnehmer, die Ergebnisse, deren Verbreitung sowie die Schlußfolgerungen vorzulegen.